

NOCH BESCHLUSSVORSCHLAG:

- 8 **Bezirksregierung Köln, Dez. 55**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 9 **Bezirksregierung Köln, Dez. 33**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 10 **Bezirksregierung Köln, Dez. 54**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 11 **Regionetz GmbH**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 12 **Stadt Schleiden**
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
 - 13 **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 14 **IHK Aachen**
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
 - 15 **Baumeister Rechtsanwälte für die Gemeinde Simmerath**
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
 - 16 **StädteRegion Aachen**
A 61- Immobilienmanagement und Verkehr, Straßenbau und Verkehrslenkung
- Straßenverkehrliche und straßenbaurechtliche Sicht
Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen den Anregungen nicht entgegen. Weitere Abstimmungen zum Bau der Entlastungsstraße werden mit der StädteRegion erfolgen.
- Ausbau der Entlastungsstraße
Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Weitere Abstimmungen mit der StädteRegion werden erfolgen. Die Stadt Monschau wird ggf. eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit der StädteRegion abschließen.
A 70- Umweltamt
- **Allgemeiner Gewässerschutz**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- **Immissionsschutz**
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
2. **Öffentlichkeit**
- 1 **RWP Rechtsanwälte in anwaltlicher Vertretung der Mandanten**
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

b) die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau
„Imgenbroich Nord-West, Teil C“ - N - Neuaufstellung

A. SACHVERHALT

Der mittlerweile vom Oberverwaltungsgericht Münster aufgrund der in der Auslegungsbekanntmachung nicht aufgeführten umweltbezogenen Informationen für unwirksam erklärte Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 18 „Nord-West“ wurde mit Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 09.12.2014 neu aufgestellt und der Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 18 – N „Nord-West“ – Neuaufstellung in der Sitzung des Rates am 24.02.2015 als Satzung beschlossen.

Da noch keine obergerichtliche Rechtsprechung vorlag und deshalb unklar war, welche Anforderungen bezüglich der vorliegenden umweltbezogenen Informationen an die Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses bei einer Flächennutzungsplanänderung zu stellen sind, wenn in einem Parallelverfahren für den Änderungsbereich ein Bebauungsplan aufgestellt wird, sowie sämtliche im Rahmen der Offenlage verfügbaren Umweltinformationen sich hinsichtlich ihres Detaillierungsgrades auf die Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 18 – N „Nord-West“ beziehen, fasste der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 28.04.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Imgenbroich Nord-West, Teil C“ - N – Neuaufstellung, um mit der Wiederholung des Verfahrens die rechtliche Unsicherheit auszuschließen.

Seit Juni dieses Jahres liegt nun eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster zum Flächennutzungsplan in einem vergleichbaren Verfahren vor. In diesem Verfahren ist das Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass hinsichtlich der vorliegenden umweltbezogenen Informationen an die Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes die nahezu identischen Anforderungen zu stellen sind, wie bei der Bekanntmachung der Offenlage eines parallel aufgestellten Bebauungsplanes. Insofern war es notwendig, auch im vorliegenden Fall das Verfahren zu wiederholen.

In der gleichen Sitzung beschloss der Bau- und Planungsausschuss, unter Verzicht auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, auf Grundlage des vorgelegten Flächennutzungsplanentwurfes die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte in der Zeit vom 15.05.2015 bis zum 15.06.2015 einschließlich. Dabei wurde die Auslegungsbekanntmachung korrigiert. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt und werden mit dem ebenfalls beiliegenden Abwägungsvorschlägen gewertet. Nach der öffentlichen Auslegung vorgenommene Ergänzungen und Änderungen in der Begründung sowie im Umweltbericht sind durch Kursivschrift kenntlich gemacht. Eine erneute Offenlage ist aufgrund dessen nicht erforderlich.

Aufgrund des in den anhängigen Klageverfahren vorgelegten Gutachtens und gerügten Punktes zur möglichen Betroffenheit des blauschillernden Feuerfalters waren zunächst weitere Untersuchungen notwendig, so dass der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht wie ursprünglich vorgesehen, in den Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses sowie des Rates am 23.06.2015 beraten werden konnte. Die Untersuchungen sind mittlerweile abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass die vorliegende Bauleitplanung keine Auswirkungen auf die ca. 150 m entfernt gelegene Feuchtbrache, den Lebensraum des Blauschillernden Feuerfalters, hat; entsprechende Maßnahmen gewährleisten den Fortbestand der Feuchtbrache und damit den Lebensraum des blauschillernden Feuerfalters und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen der Planung somit nicht entgegen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Hiernach wird die Flächennutzungsplanänderung der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt und nach Eingang der Genehmigung kann der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung zur Rechtswirksamkeit geführt werden. Gleichzeitig kann dann auch erst der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 18 – N bekannt gemacht werden.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten für die Überarbeitung der Planunterlagen werden nach Stundenaufwand abgerechnet und von der Stadt Monschau getragen. Die Kosten sind im Haushaltsplan 2015 bereitgestellt.

C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

Die begründeten nachteiligen ökologischen Eingriffe werden mit Umsetzung der Planung im Rahmen des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 18 – „Nord-West“ – Neuaufstellung - durch geeignete Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie festgesetzten und bereits durchgeführten ökologischen Ersatzmaßnahmen außerhalb des Gebietes (Ökokonto) vollständig ausgeglichen.

D. RECHTSLAGE

Gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) GO NRW obliegt dem Rat die Alleinzuständigkeit für abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Nach § 15 Ziffer 6.7 der Hauptsatzung der Stadt Monschau bereitet der Bau- und Planungsausschuss die Beschlüsse des Rates bei Entscheidungen der Gemeinde nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, die nicht nach dem Gesetz in andere Zuständigkeiten fallen, Geschäfte der laufenden Verwaltung oder seine eigene Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung sind, vor.


(Ritter)


(ges. Boden)

ANLAGEN (Digital auf Datenträger)

Abwägungsvorschlag und eingegangene Stellungnahmen aus der Offenlage

66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Imgenbroich Nord-West, Teil C“ - N - Neuaufstellung - (zusätzlich Planverkleinerung als Ausdruck)

Begründung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht

Fachgutachten

1. Artenschutzrechtliche Vorprüfung
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Endbericht Phase II
3. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
4. Hydrogeologische Untersuchung
5. Verträglichkeitsgutachten zu den Auswirkungen eines Ansiedlungsvorhabens (Lebensmittelvollversorger) in Monschau-Imgenbroich und ergänzende Stellungnahmen
6. Verkehrsuntersuchung Monschau-Imgenbroich- Anlage eines Kreisverkehrs zur Anbindung eines Verknüpfungspunktes für den Busverkehr, einem Gewerbegebiet
7. Verkehrsgutachten für den Ortskernbereich Monschau-Imgenbroich
8. ÖPNV-Verknüpfungspunkt in Monschau-Imgenbroich und Errichtung der Querspange zwischen der B258 und K 16 - Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung
9. Schallimmissionsprognose
10. Gutachten zu den Auswirkungen von Emissionen und ergänzende Stellungnahme
11. Entwässerungskonzept und ergänzende Stellungnahme
12. Stellungnahme zu den hydrologischen Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die Talauflage des nördlich des Gebietes verlaufenden Baches

